

# März 2022



Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

dieses Editorial befasst sich, wie Sie wissen, normalerweise mit dem Zeitgeschehen, der Natur und der Wissenschaft in einer Mischung aus philosophischen und wirtschaftlichen Betrachtungsweisen. Angesichts der unfassbaren Situation in Europa können wir alle aber nicht einfach zur Tagesordnung übergehen.

Mitten in Europa führt Russland einen völkerrechtswidrigen und menschenverachtenden Angriffskrieg gegen den ukrainischen Staat und zugleich gegen universelle europäische Werte. Es ist ein aggressiver Akt gegen die von Russland offensichtlich als eine Bedrohung empfundene Demokratie, gegen Menschenwürde, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit, Gleichheit und Toleranz.

Die Welt ruft zum Frieden auf. Frieden ist allerdings mehr als die bloße Abwesenheit von Krieg. Es geht um den sogenannten „positiven Frieden“ als einen gewaltfreien Zustand, der von Selbstbestimmung, sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung und von einer toleranten Konfliktkultur geprägt ist. Frieden ist ein Dialog und Prozess, der - wie es Bundespräsident Steinmeier nach seiner Wiederwahl ausgedrückt hat - „immer wieder erarbeitet werden“ darf. Dieses grundlegende Ziel gilt dabei nicht nur in weltweiter zwischenstaatlicher oder innerstaatlicher Hinsicht, sondern auch in unserem Mikrokosmos der Wirtschaft, der Unternehmen und des privaten Umfeldes. Es geht uns alle an - und wir können alle daran mitwirken!

Die Sichtweise des Dalai Lama stellt hierbei einen wertvollen Ansatz dar:

*„Eine Voraussetzung für den Frieden ist der Respekt vor dem Anderssein und vor der Vielfaltigkeit des Lebens.“*

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Machen Sie mit bei einem entschlossenen friedvollen Dialog!

Mit besten Grüßen

## Übersicht

Der Hype um die „Non-fungible-Tokens“	3
Besteuerung von „Non-fungible-Tokens“	4
Der sog. „Kündigungsbutton“ kommt zum 01.07.2022	5
Reform der Grundsteuer zum 01.01.2025	6
Rückzahlung von Corona-Soforthilfen	7
Abschreibung eines Firmenwagens bei Betriebsaufgabe	8
Zeitpunkt für Beginn und Beendigung eines Hochschulstudiums	8
Leistungsaustausch bei Ausfallhonorar	9
Überhöhte Verzinsung eines Gesellschaftsdarlehens als vGA	9
TERMINSACHE: Künstlersozialabgabe bis 31.03.2022 anmelden	10
TERMINSACHE: Antrag auf Grundsteuererlass bis 31.03.2022 stellen	10
Verwahrtgelt auf Girokonten	10
Betriebsschließungsversicherung bei Betriebseinschränkung infolge COVID-19	11
Kein gesetzlicher Mindestlohn für Pflichtpraktikum	11
Fristlose Kündigung wegen eigenmächtiger Urlaubsnahme	11
Pausenzeiten mit Einsatzbereitschaft sind Arbeitszeit	12
WEG – Recht auf Verwalter mit Sachkundenachweis	12
Keine Architektenvergütung für nicht genehmigungsfähige Planung	13
Bindung des Mieters an einen vom Vermieter bereitgestellten Kabelanschluss	13
Unterhaltungspflicht von Großeltern	13
Erstattungspflicht von Beerdigungskosten	14
Telefonische Krankschreibung bis 31.03.2022	14
Reservierungsgebühr bei Immobilienkauf	14

## Der Hype um die „Non-fungible-Tokens“

BEITRAG VON DR. HERMANN LINDHORST –

Welche rechtlichen Konsequenzen bringen Handel und Verwendung von „NFT“ mit sich?

Hierzu ist vorab zunächst in Erinnerung zu rufen, was genau eigentlich NFT sind: Sie ermöglichen mithilfe der sog. Blockchaintechologie die Vergabe eines nur einmal vorkommenden, also einzigartigen „virtuellen Etiketts“ an digitalen Objekten. Damit können sie als Nachweis bestimmter Rechte an den Objekten selbst dienen und auch gehandelt werden. Betroffen sind zum Beispiel digitale Kunst, Musik oder Einzelobjekte in Computerspielen. Bekannte Beispiele sind „Nyan Cat“, eine digitale Katzenfigur, die für \$ 580.000,00 versteigert worden ist sowie ein digitales Foto von Lindsay Lohan, das zunächst für \$ 17.000,00 und danach für \$ 57.000,00 verkauft wurde (anschaulich hierzu ist die Internetseite [fungibletoken.com](https://fungibletoken.com)). Am populärsten war bisher sicherlich der Verkauf eines NFT-basierten Gemäldes bei „Christie’s“ für \$ 69,3 Mio. („Everydays – The First 5000 Days“ des Künstlers Beeple).

Die rechtliche Befassung mit NFT steckt noch in den Kinderschuhen; gerichtliche Entscheidungen sind – jedenfalls in Deutschland – bisher noch nicht ersichtlich. Dieses und letztes Jahr haben sich allerdings mehrere juristische Fachzeitschriften mit den rechtlichen Implikationen von NFT befasst. Die Bandbreite ist dabei weit: Sie reicht von Fragen der Urheber- und Eigentümerschaft über das Vertragsrecht bis hin zum Steuer- und sogar auch Strafrecht.

Vertragsrechtlich steht bisher im Vordergrund der Diskussion, ob die normalen kaufrechtlichen Vorschriften (§§ 433 ff. BGB) Anwendung finden oder nicht vielmehr ein sog. „Rechtskauf“ im Sinne von § 453 BGB vorliegt. Ein weiterer – sehr wichtiger – vertragsrechtlicher Punkt betrifft die Frage des anwendbaren Rechts (sowie des Gerichtsstands), denn was bringt einem der beste Vertrag, wenn er sich nach einem Recht richtet, das kein deutscher Anwalt beraten kann? Durch die Gebundenheit der NFT an Kryptowährungen sowie den technologiebedingten, internationalen Kontext wird die Anwendbarkeit eines ausländischen Rechtskreises eher die Regel als die Ausnahme sein, und Verhandlungen mit einer der großen Plattformen über die Frage des anwendbaren Rechts werden in der Praxis kaum durchsetzbar sein. Urheberrechtlich müssen zunächst Hoffnungen zerstreut werden, wonach die NFT für eine bessere Rechtsverfolgung sorgen sollen; nach den ersten Erkenntnissen und entsprechenden Fachaufsätzen ist das nicht der Fall. Zudem wird diskutiert, inwiefern NFT die Entstehung und Inhaberschaft von Urheberrechten beeinflussen kann, etwa wenn ein NFT ohne Einwilligung des Urhebers erstellt wird.

Der zuletzt genannte Aspekt spielt auch strafrechtlich eine Rolle, denn wenn Fälscher ein Werk kopieren und mit der Erstellung eines NFT gleichsam die Signatur des entsprechenden Künstlers, dies wäre – sowohl in der analogen als auch der digitalen Welt – als ein Betrug zu bewerten im Sinne von § 263 StGB (Strafgesetzbuch).

Letztlich ist es aber noch zu früh, um für die o.a. Rechtsgebiete schon verbindliche Aussagen machen zu können. Wie immer bei neuen Trends gilt es, „up-to-date“ zu sein und sich informiert zu halten über die aktuellsten technischen Entwicklungen, um so auch rechtlich auf der sicheren Seite sein zu können.

## Besteuerung von „Non-fungible-Tokens“

BEITRAG VON MALOU MARIE THELEN LL.B. –

Da es sich bei den NFT's um ein relativ neues Phänomen handelt, gibt es bisher auf fiskalischer Ebene noch keine steuerrechtlichen Vorgaben, wie diese konkret zu behandeln sind. Demnach stellt sich die Frage wie mit den NFT's steuerlich umgegangen werden sollte.

NFT ist die Abkürzung für Non-Fungible Token was übersetzt „nicht austauschbarer Token“ bedeutet. Ein Token (z. Dt. Wertmarke) ist die digitalisierte Form eines Vermögenswertes. NFT's sind demnach einzigartige, nicht replizierbare und nicht zerstörbare Echtheitszertifikate, welche unter anderem dazu verwendet werden, digitale Dateien wie computergenerierte Kunstwerke als Einzelstücke zu kennzeichnen<sup>1</sup>. Dies dient dazu die Eigentumsrechte an digitalen Kunstwerken zu sichern und zu übertragen. Ermöglicht wird dies durch die sog. Blockchain-Technologie, indem das jeweilige Kunstwerk (z.B. Bild oder Video) auf der Blockchain abgelegt wird. Es handelt sich hierbei um fälschungssichere Datenstrukturen, in denen Transaktionen in der Zeitfolge protokolliert und unveränderlich nachvollziehbar abgebildet sind. Eigentumsverhältnisse lassen sich hierdurch direkter und effizienter regeln, da die lückenlose und unveränderliche Datenaufzeichnung hierfür die Grundlage schafft<sup>2</sup>.

Der Unterschied zu anderen Kryptowährungen wie beispielsweise Bitcoin liegt darin, dass ein NFT nicht austauschbar ist. Der wahre Wert des NFT liegt außerdem nicht in der Kryptowährung selbst, sondern in dem Wirtschaftsgut, dass dem NFT zugrunde liegt<sup>3</sup>.

### Herstellung

Die Herstellung von NFT könnte zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit führen, da hierunter auch die Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit fallen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine eigenschöpferische Leistung mit gewisser Gestaltungshöhe vorliegt. Dies dürfte auch bei der Schaffung von digitalen Kunstwerken unstrittig gegeben sein.

### Kauf- und Verkauf

Beim Kauf- und Verkauf von NFT sind verschiedene Möglichkeiten denkbar:

#### Private Veräußerungsgeschäfte

Der Kauf und Verkauf von NFT unter Privatleuten könnte ein privates Veräußerungsgeschäft gem. § 23 EStG darstellen. Für die Steuerpflicht ist hierbei maßgebend, ob zwischen dem Erwerb und Verkauf weniger als ein Jahr liegt. Wird das NFT mehr als ein Jahr nach dem Erwerb veräußert, ist der Veräußerungsgewinn steuerfrei. Erfolgt die Veräußerung innerhalb dieser Jahresfrist, sind Gewinne nur dann steuerfrei, wenn sie im gesamten Kalenderjahr unter 600 € lagen. In diese Freigrenze sind jedoch sämtliche Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften in einem Kalenderjahr miteinzubeziehen.

Ob die Jahresfrist bei Schaffung des Kunstwerkes oder bei Schaffung des NFT beginnt, ist noch nicht abschließend geklärt.

#### Gewerbliche Einkünfte

Wer als Händler auftritt und NFT an- und verkauft, um damit nachhaltigen Gewinne zu

erwirtschaften, könnte dadurch Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG erzielen. Dies hätte zur Folge, dass Gewinne auch außerhalb der Jahresfrist steuerpflichtig wären und der Gewerbesteuer unterliegen.

Bislang ist nicht geklärt, ob der Handel mit NFT auch der Umsatzsteuer unterliegen könnte, da die Zahlungsfunktion nicht im Vordergrund steht.

### **Empfehlung**

Aufgrund der noch herrschenden Rechtsunsicherheit zu diesem Thema empfiehlt es sich zunächst sämtliche Transaktionen mit NFT's lückenlos zu dokumentieren, insbesondere auch den Zeitpunkt der Schaffung des zugrundeliegenden Wirtschaftsgutes und Zeitpunkt der Schaffung des NFT. Um die Gefahr des Vorwurfs einer Steuerhinterziehung zu vermeiden, sollten außerdem alle Gewinne gegenüber dem Finanzamt erklärt werden.

<sup>1</sup>Rapp/Bongers „Kryptokunst in der Steuerbilanz“ DStR 2021 S. 2178

<sup>2</sup>Walter „Wie sind NFT zu versteuern?“ vom 16.06.2021; BaFin: „Blockchain-Technologie“ 06/2017

<sup>3</sup>Walter „Wie sind NFT zu versteuern?“ vom 16.06.2021

### **Der sog. „Kündigungsbutton“ kommt zum 01.07.2022**

BEITRAG VON CARINA TOLLE-LEHMANN LL.M. –

Dass man heutzutage viele Verträge online abschließt, ist nichts Besonderes mehr. Im Internet abgeschlossene Verträge machen insofern das Gros von wirtschaftlichen Transaktionen aus.

Gerade für den Verbraucher ist es im Laufe der letzten Jahre immer einfacher und auch transparenter geworden, sich mit wenigen Klicks vertraglich zu binden (z.B. Onlineshopping, Mobilfunkverträge, Zeitschriften-Abos, Video- bzw. Musikstreamingdienste u.ä.). Der Gesetzgeber hatte in der Vergangenheit immer wieder neue Anforderungen an den Vertragsschluss im elektronischen Rechtsverkehr gestellt, die eingehalten werden mussten, um einen wirksamen Vertrag schließen zu können. Nunmehr soll für den Verbraucher bei Dauerschuldverhältnissen korrespondierend zum sog. „Bestellbutton“ eine erleichterte Kündigungsmöglichkeit eingeführt werden, nämlich den sog. „Kündigungsbutton“. Dies bedeutet, dass der Unternehmer, auf dessen Webseite ein Vertrag geschlossen wurde, zukünftig dafür Sorge tragen muss, dass ein Verbraucher auf dieser Webseite auch kündigen kann. Die richtige Implementierung des sog. „Kündigungsbuttons“, der kommende Gesetzestext spricht hierbei eher von einer „Kündigungsschaltfläche“, ist deshalb so wichtig, da sich der Verbraucher bei Nichteinhaltung der neuen gesetzlichen Vorgaben in § 312k BGB (Fassung ab 01.07.2022) ohne Einhaltung einer weiteren Kündigungsfrist vom Vertrag lösen könnte.

### **Was ist also zu tun?**

Der Unternehmer muss auf seiner Webseite eine leicht zugängliche Schaltfläche für Kündigungen einrichten, welche jederzeit erreichbar ist, gut lesbar und mit keinen anderen Worten als mit „Verträge hier kündigen“ oder einer entsprechenden Formulierung beschriftet ist. Betätigt der Verbraucher diese Kündigungsschaltfläche muss

diese wiederum auf eine sog. „Bestätigungsseite“ führen, die den Verbraucher zu folgenden Angaben auffordert:

1. Angaben zur Art der Kündigung sowie im Falle der außerordentlichen Kündigung zum Kündigungsgrund
2. Angaben zu der eindeutigen Identifizierbarkeit des Verbrauchers
3. Angaben zur eindeutigen Bezeichnung des Vertrags
4. Angaben zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung das Vertragsverhältnis beenden soll
5. Angaben zur schnellen elektronischen Übermittlung der Kündigungsbestätigung an den Verbraucher

Weiter muss auf der Bestätigungsseite eine leicht zugängliche und gut lesbare Bestätigungsschaltfläche enthalten sein, mit der der Verbraucher seine Kündigungserklärung abschicken kann. Diese Schaltfläche darf mit keinen anderen Worten als mit „jetzt kündigen“ oder mit einer entsprechenden Formulierung versehen sein. Diese Kündigungserklärung muss für den Verbraucher mit Datum und Uhrzeit auf einem dauerhaften Datenträger so speicherbar sein, so dass dieser erkennen kann, dass die Kündigung abgegeben wurde. Der Unternehmer wiederum hat dem Verbraucher die Kündigung auf elektronischen Wege sofort zu bestätigen und zwar mit Angaben zu dem Inhalt der Kündigungserklärung sowie Datum und Uhrzeit des Zugangs der Kündigungserklärung sowie den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis durch die Kündigung beendet werden soll.

Unter dem Strich lässt sich sagen, dass die Einführung der erleichterten Kündigungsmöglichkeit für den Verbraucher zu mehr Gerechtigkeit führen wird. So schnell wie er sich binden kann, kann dieser sich auch wieder lösen. Wichtig ist hier jedoch noch zu beachten, dass diese Erneuerung zwar erst zum 01.07.2022 eingeführt wird, jedoch auch für Altverträge gelten wird. Nutzen Sie also die noch verbleibende Zeit, um Ihre Internetpräsenzen auf Vordermann zu bringen. Wir unterstützen Sie hierbei in rechtlicher Hinsicht gerne.

### **Reform der Grundsteuer zum 01.01.2025**

Zum 01.01.2025 tritt die neue Grundsteuer in Kraft. Auf der Grundlage des reformierten Grundsteuer- und Bewertungsrechts sind für alle rund 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes neue Bemessungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zu ermitteln. Damit verliert der Einheitswert aus den Jahren 1935 bzw. 1964 als Berechnungsgrundlage seine Gültigkeit.

Die Mehrzahl der Bundesländer folgt bei der Reform dem Bundesmodell. Im Bereich der sog. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen / Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) setzen die meisten Länder das Bundesmodell um. Im Bereich der sog. Grundsteuer B (Grundvermögen / Grundstücke) weichen die Länder Saarland und Sachsen lediglich bei der Höhe der Steuermesszahlen vom Bundesmodell ab. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen wenden ein eigenes Grundsteuermodell an.

Für Wohngrundstücke sind hierzu im Wesentlichen nur folgende wenige Angaben erforderlich: Lage des Grundstücks, Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Gebäudeart, Wohnfläche und Baujahr des Gebäudes. Diese Angaben übermitteln Grundstückseigentümer in einer Feststellungserklärung ihrem Finanzamt (FA). Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das FA den Grundsteuerwert und stellt einen Grundsteuerwertbescheid aus. Außerdem berechnet es anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den Grundsteuermessbetrag und stellt einen Grundsteuermessbescheid aus.

Anhand der übermittelten Daten ermittelt dann abschließend die Stadt beziehungsweise Gemeinde die zu zahlende Grundsteuer. Dazu multipliziert sie den Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz, der von der Stadt beziehungsweise Gemeinde festgelegt wird. Daraus ergibt sich die zu zahlende Grundsteuer, die als Grundsteuerbescheid i. d. R. an den Eigentümer gesendet wird.

**Bitte beachten Sie!** Entscheidend für alle Angaben, die Grundstückseigentümer dem Finanzamt übermitteln, ist dabei der Stand zum Stichtag 01.01.2022. Grundstückseigentümer mussten allerdings nicht bereits zum 01.01.2022 aktiv werden. Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. **Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können ab 01.07.2022 eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31.10.2022.**

**Anmerkung:** Wer die Feststellungserklärung nicht selbst erstellen und elektronisch übermitteln will, kann dies auch über seinen Steuerberater vornehmen lassen.

### **Rückzahlung von Corona-Soforthilfen**

Die Corona-Soforthilfe wurde unmittelbar nach Ausbruch der Pandemie aufgelegt, damit Unternehmen Liquiditätsengpässe decken können. Sie wurde zu einem Zeitpunkt beantragt und bewilligt, zu dem die Einnahmen nur geschätzt werden konnten. Eine eventuelle Überkompensation ist daher zurückzuzahlen. Das macht es erforderlich, dass die Steuerpflichtigen die Berechnung anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben vornehmen.

**Bilanzsteuerrechtliche Behandlung der Rückzahlungsverpflichtung:** Es wird nicht beanstandet, wenn die Rückzahlungsverpflichtung in der Bilanz des in 2020 endenden Wirtschaftsjahres bzw. zum 31.12.2020 passiviert wird.

**Zeitpunkt der Berücksichtigung zurückzuzahlender Corona-Soforthilfen bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung:** Für den Ansatz von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung gilt das Zufluss-/Abflussprinzip. Dieser Grundsatz gilt auch für Zahlungen/Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen.

So ist ein Vorziehen der Rückzahlung in das Kalenderjahr 2020 nicht möglich, wenn die Rückzahlung in 2021 oder in 2022 geleistet wurde oder wird. Sie ist nur in dem Kalenderjahr als Betriebsausgabe abzugsfähig, in dem sie geleistet worden ist.

### **Abschreibung eines Firmenwagens bei Betriebsaufgabe**

Investitionsabzugsbeträge (IAB) dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen gebildet werden. Erfüllt der Unternehmer diese im Nachhinein doch nicht, ist der IAB wieder rückgängig zu machen.

Das Gesetz schreibt vor, dass das Wirtschaftsgut neben dem Jahr der Anschaffung/Herstellung auch im ganzen darauffolgenden Wirtschaftsjahr (fast) ausschließlich betrieblich genutzt werden muss. Sollte es sich bei dem Folgejahr jedoch durch die Betriebsaufgabe um ein Rumpfwirtschaftsjahr handeln, kann die Voraussetzung anscheinend nicht erfüllt werden. Zu dieser Problematik hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 28.7.2021 eine Entscheidung getroffen.

Der Fall landete vor dem BFH, weil eine Unternehmerin einen Pkw für ihr Einzelunternehmen kaufte, einen IAB sowie die Sonderabschreibung geltend machte, im darauffolgenden Jahr den Betrieb jedoch aufgab. Das Finanzamt änderte daraufhin die entsprechenden Einkommensteuerbescheide der betroffenen Jahre. Es erkannte den IAB und die Sonderabschreibung steuerlich nicht an, weil das Wirtschaftsgut nicht über das gesamte Folgejahr mindestens fast ausschließlich betrieblich genutzt wurde und damit die gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Auffassung nicht erfüllte.

Der BFH entschied anschließend jedoch zum Vorteil der Steuerpflichtigen. Durch die Betriebsaufgabe wird das Ende des Wirtschaftsjahres nur vorgezogen, sodass die Unternehmerin das Wirtschaftsgut quasi das gesamte Wirtschaftsjahr über genutzt hat. Allerdings muss trotzdem eine tatsächlich überwiegende betriebliche Nutzung vorliegen. Die Sonderabschreibung und der IAB sind dann auch im Fall einer Betriebsaufgabe nicht rückgängig zu machen.

### **Zeitpunkt für Beginn und Beendigung eines Hochschulstudiums**

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht für jedes Kind ein Anspruch auf Kindergeld. Sofern das Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht der Anspruch grundsätzlich weiterhin, wenn es seine Erstausbildung absolviert oder es sich zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet, diese Übergangszeit aber nicht länger als 4 Monate dauert.

Im Fall eines Hochschulstudiums ist dabei der Zeitpunkt von Anfang und Ende des Studiums maßgebend. Wie diese definiert werden, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 07.07.2021 entschieden. Im Urteilsfall studierte die Tochter im Master an einer Universität und bewarb sich währenddessen für einen folgenden anderen Studiengang. Als die Familienkasse einige Zeit später erfuhr, dass die Tochter den ersten Studiengang bereits beendet und auch schon längst die Abschlussnoten erhalten hatte, sollte die Mutter das zu viel gezahlte Kindergeld zurückzahlen. Damit war sie nicht einverstanden. Der BFH sah dies jedoch anders und entschied zu Ungunsten der Mutter.

Danach beginnt eine Berufsausbildung nicht schon mit der Bewerbung für das Studium, sondern erst mit dem tatsächlichen Beginn der Ausbildungsmaßnahmen. Ein Studium gilt dann als beendet, wenn den Studierenden sämtliche Prüfungsergebnisse schriftlich bekannt gegeben worden sind bzw. sie in der Lage waren, eine solche Bestätigung anzufordern, z. B. über ein Online-Portal der Hochschule. Maßgebend ist dabei das frühere Ereignis. Auch wird die Übergangszeit von 4 Monaten nicht durch die



Bemühungen um eine Ausbildung verlängert, sondern richtet sich nach tatsächlicher Beendigung der alten und tatsächlichem Beginn der neuen.

### **Leistungsaustausch bei Ausfallhonorar**

Um von einem steuerbaren Umsatz im umsatzsteuerlichen Sinne ausgehen zu können, muss zwingend ein Leistungsaustausch vorliegen. Das ist der Fall, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen Leistung und entsprechendem Entgelt vorliegt, wie bei einem Vertrag in dem Entgelt und Leistungs- bzw. Lieferumfang klar geregelt sind. Wie es sich dabei mit einem Ausfallhonorar verhält, musste dagegen der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden.

Ein selbstständiger Architekt schloss mit seinem Auftraggeber einen Vertrag über mehrere Posten. Einige davon waren bereits ausgeführt, als der Auftraggeber den Vertrag kündigte. Der Architekt erhielt ein Honorar für die ausgeführten Leistungen und dazu ein Ausfallhonorar. Das reguläre Honorar erklärte er als steuerpflichtigen, das Ausfallhonorar dagegen als nicht steuerbaren Umsatz. Aufgrund einer Außenprüfung widersprach das Finanzamt dieser Behandlung. Bei dem Ausfallhonorar handele es sich um eine Gegenleistung für den Verzicht auf die Erfüllung des Vertrags, die deshalb einem Leistungsaustausch entspricht und damit als steuerpflichtig zu beurteilen ist.

Der BFH hat das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und die Sache zur weiteren Bearbeitung wieder zurückgewiesen. Darüber, ob eine Zahlung als Entgelt für eine Leistung angesehen werden kann, muss durch eine individuelle Entscheidung über die richtige Zuordnung getroffen werden. Maßgebend dabei ist auch, was die beteiligten Parteien tatsächlich vereinbaren wollten, sofern es aus dem Vertrag nicht eindeutig erkennbar ist, wie in dem vorliegenden Fall.

### **Überhöhte Verzinsung eines Gesellschaftsdarlehens als vGA**

Sog. verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zeichnen sich dadurch aus, dass die Gesellschaft einem Gesellschafter einen geldwerten Vorteil zukommen lässt. Dieser Vorteil besteht in Abweichungen vom üblichen Marktwert, die durch das Gesellschaftsverhältnis begründet sind. Inwieweit eine hohe Verzinsung eines Gesellschafterdarlehens als vGA gilt, hatte der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil v. 18.05.2021 zu entscheiden.

Im entschiedenen Fall nahm eine inländische GmbH bei ihrer Alleingesellschafterin ein unbesichertes Gesellschafterdarlehen im Jahr 2012 auf, das mit 8 % p. a. verzinst wurde. Die Alleingesellschafterin nahm bei ihren Gesellschaftern zu identischen Konditionen (8 % und unbesichert) in gleicher Höhe ein Darlehen auf. Daneben erhielt sie ein Bankdarlehen, welches mit ca. 5 % verzinst wurde, aber vollumfänglich besichert war. Das Finanzamt beurteilte die Differenz in Höhe von 3 % als vGA.

Der BFH urteilte, dass der angestellte Fremdvergleich zur Feststellung einer vGA nicht ausreicht. Dadurch, dass das Gesellschafterdarlehen nachrangig und unbesichert ist, kann es nicht mit einem vorrangigen, besicherten Darlehen verglichen werden. Ein fremder Dritter würde diese ebenso unterschiedlich behandeln. Er würde nicht nur die aktuelle Vermögenssituation seines Schuldners bedenken, sondern auch dessen zukünftige wirtschaftliche Entwicklung. In dieser Hinsicht liegt es nahe, dass er durch die

fehlenden Sicherheiten und die Nachrangigkeit des Darlehens einen höheren Zinssatz für seine Überlassung fordern könnte, als ein abgesicherter Darlehensgeber.

### **TERMINSACHE: Künstlersozialabgabe bis 31.03.2022 anmelden**

Nimmt ein Unternehmen künstlerische Leistungen in Anspruch, sind diese i. d. R. der sog. Künstlersozialabgabe zu unterwerfen. Um der Belastung der abgabepflichtigen Unternehmen auch in der schwierigen wirtschaftlichen Lage gerade für die Kultur- und Kreativbranche durch die Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, bleibt der Abgabesatz auch 2022 bei 4,2 % stabil.

Abgabepflichtige Unternehmen müssen selbst die Künstlersozialkasse (KSK) informieren und die hierfür gezahlten Entgelte eines Jahres – spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres – anhand einer Jahresmeldung übermitteln. Darauf erfolgt die Abrechnung der KSK des Vorjahres.

Bitte beachten Sie! Unternehmer, die ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der KSK eingeschätzt, die nur durch die Abgabe der konkreten Entgeltmeldungen berichtigt werden kann. Die Verletzung der Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

### **TERMINSACHE: Antrag auf Grundsteuererlass bis 31.03.2022 stellen**

Vermieter können bis zum 31.03.2022 (**Ausschlussfrist**) einen Antrag auf Grundsteuererlass bei der zuständigen Gemeinde für 2021 stellen, wenn sie einen starken Rückgang ihrer Mieteinnahmen im Vorjahr zu verzeichnen hatten. Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Ursachen können z. B. Brand- oder Hochwasserschäden, Zahlungsunfähigkeit des Mieters oder Schäden durch Mietnomadentum sein. Insbesondere durch die Coronabedingten Zahlungsausfälle können sich Einnahmeausfälle ergeben, die einen Grundsteuererlass rechtfertigen können.

Keine Aussicht auf Erlass besteht, wenn der Vermieter die Ertragsminderung zu vertreten hat, z. B., weil er dem Mieter im Erlasszeitraum gekündigt hat oder wenn notwendige Renovierungsarbeiten nicht (rechtzeitig) durchgeführt wurden.

Maßstab für die Ermittlung der Ertragsminderung ist die geschätzte übliche Jahresrohmiete. Bei einem Ausfall von mehr als 50 % der Mieteinnahmen wird die Grundsteuer nach den derzeitigen Bestimmungen in Höhe von 25 % erlassen. Entfällt der Mietertrag vollständig, wird die Grundsteuer in Höhe von 50 % erlassen.

### **Verwahrentgelt auf Girokonten**

In den letzten Jahren sind die Zinsen für Bankguthaben immer weiter gesunken und liegen teilweise bei 0 %. Vor diesem Hintergrund stellen einige Banken und Sparkassen ihren Kunden sog. Verwahrentgelte für Einlagen in Rechnung.

Mehrere Landgerichte kamen in ihren Urteilen jedoch zu der Entscheidung, dass die Verwahrentgelte für Tagesgeld- und Girokonten den Kunden unangemessen benachteiligen und daher unzulässig sind. Das Landgericht Düsseldorf hat am

22.12.2021 in einem Fall entschieden, in dem eine Bank 0,5 % pro Jahr auf Einlagen über EUR 10.000,00 berechnete. In dem vom Landgericht Berlin am 28.10.2021 entschiedenen Fall berechnete eine Bank 0,5 % pro Jahr auf Einlagen über EUR 25.000,00 bei Girokonten und über EUR 50.000,00 bei Tagesgeldkonten.

Die beiden Urteile sind nicht rechtskräftig. Es bleibt abzuwarten, wie höhere Instanzen die Erhebung von Verwahrensgelten beurteilen.

### **Betriebsschließungsversicherung bei Betriebseinschränkung infolge COVID-19**

In einem vom Thüringer Oberlandesgericht am 17.12.2021 entschiedenen Fall durfte ein Hotel infolge der vom Landratsamt Wartburgkreis erlassenen Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 in der Zeit vom 19.03.2020 bis zum 15.05.2020 keine Übernachtungen für touristische Zwecke anbieten. Aus dem zwischen der Hotelunternehmerin und einer Versicherung bestehenden Versicherungsvertrag, der sich auch auf Betriebsschließungsschäden erstreckt, verlangte sie eine Zahlung von EUR 64.000,00.

Das Thüringer Oberlandesgericht kam zu dem Urteil, dass die Unternehmerin auf Grundlage des Versicherungsvertrags und der vereinbarten Versicherungsbedingungen keinen Anspruch auf die Zahlung hat. Der Versicherungsfall war nicht eingetreten. Die vereinbarten Versicherungsbedingungen sahen nämlich eine Leistungspflicht des Versicherers nur vor, wenn eine Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes den Betrieb bzw. eine Betriebsstätte schließt oder ein Tätigkeitsverbot gegen sämtliche Betriebsangehörigen erlässt.

Ein solcher Fall lag hier nicht vor, weil der Hotelbetrieb nicht insgesamt untersagt wurde und weiterhin Übernachtungen zu nicht touristischen Zwecken, z. B. für Geschäftsreisende, erlaubt waren. Der Anteil der Buchungen für geschäftliche Zwecke lag 2019 bei ca. 58 % und 2018 bei 56 %. Daher war auch nicht von einer faktischen Betriebsschließung durch das behördliche Teilverbot auszugehen.

### **Kein gesetzlicher Mindestlohn für Pflichtpraktikum**

Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, das nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist, haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Zu dieser Entscheidung kamen die Richter des Bundesarbeitsgerichts in ihrem Urteil vom 19.01.2022.

Der Ausschluss von Ansprüchen auf den gesetzlichen Mindestlohn umfasst nicht nur obligatorische Praktika während des Studiums, sondern auch solche, die in Studienordnungen als Voraussetzung zur Aufnahme eines bestimmten Studiums verpflichtend vorgeschrieben sind. Dem steht nicht entgegen, dass – wie im entschiedenen Fall – die Studienordnung von einer privaten staatlich anerkannten Universität erlassen wurde.

### **Fristlose Kündigung wegen eigenmächtiger Urlaubsnahme**

Ein unentschuldigtes Fehlen eines Arbeitnehmers und eine eigenmächtige Urlaubsnahme sind geeignet, eine „fristlose“ Kündigung aus wichtigem Grund auszusprechen.

Ein Arbeitnehmer ist auch dann grundsätzlich nicht berechtigt, sich selbst zu beurlauben oder freizustellen, wenn er möglicherweise einen Anspruch auf Erteilung von Urlaub oder eine Freistellung gehabt hätte. Ein solcher Anspruch ist im Wege des gerichtlichen Rechtsschutzes, ggf. im Wege einer einstweiligen Verfügung, durchzusetzen, nicht aber durch eigenmächtiges Handeln.

### **Pausenzeiten mit Einsatzbereitschaft sind Arbeitszeit**

Eine europäische Richtlinie definiert den Begriff „Arbeitszeit“ als „jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer ... arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt. Der Begriff „Ruhezeit“ wird als jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit definiert.

So hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zum einen in Bezug auf Bereitschaftszeiten an Arbeitsplätzen, die sich nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers befanden, festgestellt, dass es für das Vorliegen der charakteristischen Merkmale des Begriffs „Arbeitszeit“ entscheidend ist, dass der Arbeitnehmer persönlich an dem vom Arbeitgeber bestimmten Ort anwesend sein und ihm zur Verfügung stehen muss, um gegebenenfalls sofort seine Leistungen erbringen zu können.

In dem vom EuGH entschiedenen Fall verlangte ein Arbeitgeber von einem Betriebsfeuerwehrmann, dass dieser während der beiden 30-minütigen Pausen, die ihm während seines Schichtdienstes zustanden, erreichbar und binnen 2 Minuten einsatzbereit sein musste.

Die EuGH-Richter kamen zu der Entscheidung, dass es sich um Arbeitszeit handelt. Es ergibt sich aus einer Gesamtwürdigung der relevanten Umstände, dass die dem Arbeitnehmer während dieser Ruhepause auferlegten Einschränkungen von solcher Art sind, dass sie objektiv gesehen ganz erheblich seine Möglichkeit beschränken, die Zeit, in der seine beruflichen Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, frei zu gestalten und sie seinen eigenen Interessen zu widmen.

### **WEG – Recht auf Verwalter mit Sachkundenachweis**

Am 26.11.2021 hat der Bundesrat einer Regierungsverordnung zugestimmt, die die Prüfung zum zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) regelt. Rechtsgrundlage für die Verordnung ist die von Bundestag und Bundesrat im Oktober 2020 beschlossene Reform des WEG, die seit Dezember 2021 gilt.

Sie gibt allen Wohnungseigentümern ab dem 01.12.2022 den Anspruch auf Bestellung eines zertifizierten Verwalters. Dieser muss vor einer Industrie- und Handelskammer durch eine Prüfung nachgewiesen haben, dass er über die notwendigen rechtlichen, kaufmännischen und technischen Voraussetzungen verfügt. Wer bereits am 01.01.2020 Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft war, gilt noch bis zum 01.06.2024 als zertifizierter Verwalter.

Im Rahmen der Verordnung bereiten die Industrie- und Handelskammern zurzeit die Prüfungen vor. Geplant ist der Beginn der Prüfungen ab dem 2. Halbjahr 2022.

Keinen Einfluss hat eine Zertifizierung bzw. fehlende Zertifizierung auf die Gewerbeerlaubnis nach der Gewerbeordnung. Weder für die Erteilung der Erlaubnis noch für deren Erhalt ist die Zertifizierung erforderlich.

### **Keine Architektenvergütung für nicht genehmigungsfähige Planung**

Ein Architekt, der sich zur Erstellung einer Genehmigungsplanung verpflichtet, schuldet dem Auftraggeber gegenüber grundsätzlich eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung. Zwar können die Parteien eines Architektenvertrags im Rahmen der Privatautonomie vereinbaren, dass und in welchen Punkten der Auftraggeber das Risiko übernimmt, dass die vom Architekten zu erstellende Planung nicht genehmigungsfähig ist. Von einer solchen Vereinbarung kann jedoch nur in Ausnahmefällen ausgegangen werden, etwa wenn sich der Bauherr bewusst über die Vorschriften des öffentlichen Baurechts hinwegsetzen oder diese bis an die Grenze des Möglichen „ausreizen“ will.

Ist die Planung des Architekten nicht dauerhaft genehmigungsfähig, ist das Architektenwerk mangelhaft, unabhängig davon, ob er den Mangel zu vertreten hat. Soweit die Genehmigungsfähigkeit der Planung durch Nachbesserung erreicht werden kann, steht dem Architekten zwar das Recht zu, seine Planung nachzubessern. Der Auftraggeber ist aber nicht verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Planung nachträglich in der Weise zu ändern, dass die geänderte Planung dauerhaft genehmigungsfähig ist.

### **Bindung des Mieters an einen vom Vermieter bereitgestellten Kabelanschluss**

In einem vom Bundesgerichtshof (BGH) am 18.11.2021 entschiedenen Fall waren bei einem Vermieter die meisten Mietwohnungen an ein Kabelfernsehtnetz angeschlossen, über das Fernseh- und Hörfunkprogramme übertragen wurden. Ferner konnten auch andere Dienste wie Telefonate und Internet genutzt werden. Das Entgelt, das der Vermieter für die Versorgung der Wohnungen mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen über das Kabelnetz zahlte, legte er nach den Mietverträgen als Betriebskosten auf die Mieter um. Für die Mieter bestand keine Möglichkeit, während der Dauer des Mietverhältnisses die Versorgung ihrer Wohnungen mit Fernseh- und Hörfunksignalen zu kündigen.

Der BGH hat dazu entschieden, dass in Mietverträgen über Wohnraum vereinbart werden darf, dass der Mieter für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses an einen vom Vermieter zur Verfügung gestellten kostenpflichtigen Breitbandkabelanschluss gebunden ist. Nach der seit dem 01.12.2021 geltenden Neuregelung im Telekommunikationsgesetz können Verbraucher zwar die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten im Rahmen eines Mietverhältnisses nach 24 Monaten beenden. Diese Neuregelung ist nach der Übergangsvorschrift aber erst ab dem 01.07.2024 anwendbar, wenn die Gegenleistung ausschließlich als Betriebskosten abgerechnet wird.

### **Unterhaltungspflicht von Großeltern**

Nicht nur Eltern müssen ihren Kindern Unterhalt zahlen, solange diese zur Schule gehen oder sich noch in einer Ausbildung befinden. Dieselbe Verpflichtung kann auch die Großeltern eines Kindes treffen, wenn die Eltern wegen mangelnder Leistungsfähigkeit keinen Unterhalt zahlen können oder sich der Unterhaltsanspruch rechtlich nur schwer durchsetzen lässt.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Selbstbehalts den Unterhalt zu gewähren. Soweit ein Verwandter aufgrund des o. g. Grundsatzes nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte (z. B. Großeltern) den Unterhalt zu gewähren.

### **Erstattungspflicht von Beerdigungskosten**

Grundsätzlich gilt auch bei Bestattungen, dass derjenige die Rechnung zahlen muss, der den Auftrag erteilt hat. Trotzdem können die Erben in Anspruch genommen werden, auch wenn ein anderer den Bestatter beauftragt hat. Über die Art und Weise einer Bestattung entscheiden nicht zwangsweise die Erben, sondern die nächsten Angehörigen, es sei denn, der Verstorbene hat etwas anderes bestimmt. In den Landesgesetzen ist geregelt, wer von den Angehörigen vorrangig das Recht hat, über die Beisetzung zu entscheiden.

Das Oberlandesgericht Koblenz (OLG) hatte in einem Fall zu entscheiden, bei dem der Sohn des Verstorbenen die Beerdigung organisierte. Der Sohn stellte allerdings fest, dass er nicht Alleinerbe war und forderte von den Erben den Ersatz der Kosten aus dem Nachlass.

Das OLG kam zu der Entscheidung, dass dem Sohn die anfallenden Kosten von den Erben erstattet werden müssen. Entscheidend für den Umfang der Erstattungspflicht ist die Lebensstellung des Verstorbenen. Sie umfasst diejenigen Kosten, die für eine angemessene und würdige Bestattung erforderlich sind. Vornehmlich geben dabei die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Verstorbenen den Ausschlag.

### **Telefonische Krankschreibung bis 31.03.2022**

Zu Beginn der Pandemie konnten Ärzte ihre Patienten, die an leichten Atemwegserkrankungen litten, telefonisch bis zu 7 Kalendertage krankschreiben. Auch eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung konnte telefonisch für weitere 7 Kalendertage erfolgen. Diese Sonderregelung galt bis Ende Mai 2020, wurde aber im Oktober 2020 wieder eingeführt. Sie gilt auch weiterhin, allerdings zunächst befristet bis zum 31.03.2022.

### **Reservierungsgebühr bei Immobilienkauf**

Die Gebühr zur Reservierung einer Eigentumswohnung muss zurückgezahlt werden, wenn der Kaufvertrag nicht zustande kommt. Dieser Entscheidung des Landgerichts Köln (LG) lag der nachfolgende Sachverhalt zugrunde: Die Eigentümer einer Immobilie vereinbarten mit einem Kaufinteressenten die Zahlung einer Reservierungsgebühr in Höhe von EUR 10.000,00. Notariell beurkundet wurde diese nicht. Der Immobilienkauf kam allerdings nicht zustande und der Kaufinteressent verlangte die Gebühr zurück.

Die Richter des LG entschieden zugunsten des Kaufinteressenten. Sie führten aus, dass die Reservierungsvereinbarung wegen Formnichtigkeit unwirksam war. Sie hätte – genau wie das Grundstücksgeschäft – notariell beurkundet werden müssen.

**Fälligkeitstermine**

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	10.03.2022
Sozialversicherungsbeiträge	29.03.2022

**Basiszinssatz**

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die  
Berechnung von Verzugszinsen

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83  
%

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>  
Basiszinssatz

**Verzugszinssatz ab 01.01.2002:**

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale

**Verbraucherpreisindex\***

2022	Januar	111,5
2021	Dezember	111,1
	November	110,5
	Oktober	110,7
	September	110,1
	August	110,1
	Juli	110,1
	Juni	109,1
	Mai	108,7
	April	108,2
	März	107,5
	Februar	107,0
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.